

**Ernest Gabmann**  
Landeshauptmann-Stellvertreter

Herrn  
Präsident  
Mag. Edmund Freibauer  
  
Landtagsdirektion

St. Pölten, am 18. Oktober 2005

LH-STV. GAB-ALLG-39/001-2005

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 19.10.2005

zu Ltg.-**475/A-4/97-2005**

— Ausschuss

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Waldhäusl betreffend Tonnagenbeschränkung Grenzübergang Fratres-Slavonice, Ltg.-476/A-4/98-2005, teile ich mit, dass Gegenstand des Fragerechts nach Artikel 32 Abs. 2 der NÖ Landesverfassung 1979 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 LGO 2001 nur Angelegenheiten der Vollziehung des Landes sein können und dem Fragerecht einzelner Abgeordneter des Landtages daher nur solche Gegenstände unterliegen, für die eine Zuständigkeit der Landesregierung oder eines ihrer Mitglieder zur Vollziehung besteht.

Die Vollziehung der betreffenden Angelegenheiten fällt jedoch nicht in meinen Zuständigkeitsbereich als Mitglied der NÖ Landesregierung.

Mit besten Grüßen  
Ernest Gabmann e.h.